

büro des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Nairobi<sup>92</sup>,

e) Bericht über die Prüfung der Aktivitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Mobilisierung von Mitteln aus dem Privatsektor<sup>93</sup>,

f) Bericht über aktualisierte Informationen über die Aufsichtstätigkeiten betreffend das Programm "Öl für Lebensmittel" und die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen<sup>94</sup>,

g) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraxis in der Hauptabteilung Abrüstungsfragen<sup>95</sup>,

h) Bericht über die Überprüfung des Integrierten Management-Informationssystems nach der Einführung am Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>96</sup>,

i) Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraxis in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik<sup>97</sup>,

j) Bericht über die Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze<sup>98</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den genannten Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine weitere Prüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung von Personal für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorzunehmen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

## B

### STÄRKUNG DER INTERNEN AUFSICHTSMECHANISMEN BEI OPERATIVEN FONDS UND PROGRAMMEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Ziffer 11 ihrer Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994 und Ziffer 15 ihrer Resolution 54/244 vom 23. Dezember 1999,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/259 vom 14. Juni 2001,

*nach Behandlung* des aktualisierten Berichts des Generalsekretärs über die Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen<sup>99</sup>,

*sowie nach Behandlung* des gemäß Ziffer 2 der Resolution 55/259 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs mit aktualisierten Auffassungen zur Stärkung der internen Aufsichtsmechanismen bei operativen Fonds und Programmen<sup>100</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>99</sup> und bekräftigt das Vorrecht der Fonds und Programme, über ihre eigenen Aufsichtsmechanismen und ihre Beziehungen mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste zu entscheiden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung diejenigen Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen, die vor ihrer Umsetzung von ihr gebilligt werden müssen.

### RESOLUTION 57/288

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/654, Ziffer 6)<sup>101</sup>.

### 57/288. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs, namentlich dem ersten Haushaltsvollzugsbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2002-2003<sup>102</sup>, dem Bericht über den Haushaltsvollzug des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001<sup>103</sup>, dem umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda<sup>104</sup> sowie dem entsprechen-

<sup>92</sup> Siehe A/56/733.

<sup>93</sup> Siehe A/56/759.

<sup>94</sup> Siehe A/56/903.

<sup>95</sup> Siehe A/56/817.

<sup>96</sup> Siehe A/56/879.

<sup>97</sup> Siehe A/56/930.

<sup>98</sup> Siehe A/57/224.

<sup>99</sup> A/55/826 und Corr. 1.

<sup>100</sup> A/56/823.

<sup>101</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>102</sup> A/57/480.

<sup>103</sup> A/57/367.

<sup>104</sup> A/56/853.

den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>105</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/247 A vom 24. Dezember 2001 und 56/247 B vom 27. März 2002 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2002-2003,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>105</sup> an;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass die in ihrer Resolution 55/225 B vom 12. April 2001 erteilte Verpflichtungsermächtigung in Anspruch genommen wurde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, für den Hauptteil der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht darüber zu erstellen, wie weit der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Reform seines Rechtsbeistandssystems vorangekommen ist, insbesondere im Hinblick auf die Rationalisierung der Verteidigerkosten und die Feststellung der Mittellosigkeit;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 vorzulegen, der Folgendes enthalten soll:

a) Der Haushaltsplan soll genaue Angaben darüber enthalten, wie die für den Zweijahreshaushalt beantragten Mittel die Umsetzung einer soliden und realistischen Abschlussstrategie unterstützen werden und gegebenenfalls inwieweit die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer im Hinblick auf konkrete Ausgabenansätze umgesetzt wurden;

b) der Mittelbedarf für die Kanzlei, die Anklagebehörde und die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängenden, administrativen Funktionen der Kammern soll in ergebnisorientierter Form vorgelegt werden, bei der die Ziele und die eingesetzten Mittel zu den erwarteten Ergebnissen, die mittels Zielerreichungsindikatoren zu messen sind, in Beziehung gesetzt werden;

c) im Rahmen der Voranschläge für die Kosten der Übersetzung von Dokumenten und die Reisekosten von Zeugen sollen die Verfahren für die Vorlage von Anträgen und die vorherige Genehmigung durch den Kanzler beschrieben werden, um sicherzustellen, dass die Voranschläge den nachgewiesenen Mittelbedarf nicht überschreiten;

d) bei der Veranschlagung von Verteidigungskosten sollen die bisherigen Erfahrungen bei den geänderten Pauschalvergütungsregelungen für die Verteidiger ebenso berücksichtigt werden wie die Festsetzung der Beiträge der Angeklagten auf der Grundlage ihrer Zahlungsfähigkeit und unter Be-

rücksichtigung der geänderten Definitionen der Begriffe der Mittellosigkeit und der teilweisen Mittellosigkeit;

e) die vorgeschlagene Stellenstruktur für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 soll dem verringerten beziehungsweise veränderten Mittelbedarf des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf Grund des erwarteten Abschlusses der Ermittlungen bis 2004 Rechnung tragen und gegebenenfalls dem Bedarf an neuen Planstellen durch Stellenverlegung entsprechen;

5. *macht sich* die Empfehlung des Rates der Rechnungsprüfer in Ziffer 62 seines Berichts<sup>106</sup> *zu eigen* und bittet die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, die volle Umsetzung eines Systems der nach dem Zufallsprinzip vorgenommenen Zuweisung von Verteidigern aus einer von der Kanzlei erstellten Liste verfügbarer Rechtsanwälte gebührend zu prüfen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 56/247 A und B genehmigten Dienstposten für die Prüfungs- und Ermittlungsdienste vor Ort beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien nicht besetzt worden sind, und fordert das Amt für interne Aufsichtsdienste auf, diese Dienstposten ohne weitere Verzögerung zu besetzen;

7. *beschließt*, die 2001 entstandenen, nicht veranschlagten Ausgaben in Höhe von 413.600 US-Dollar aus den im Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verfügbaren nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zu finanzieren;

8. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 56/247 B für den Haushalt des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien genehmigten Betrag von 248.926.200 Dollar brutto (223.169.800 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 um den Betrag von 13.727.500 Dollar brutto (12.785.200 Dollar netto) auf einen Gesamtbetrag von 262.653.700 Dollar brutto (235.955.000 Dollar netto) zu erhöhen;

9. *beschließt*, die sich aus der Kostenneukalkulation und der Einrichtung eines zusätzlichen Prozessteams ergebenden Mehrausgaben in Höhe von 13.727.500 Dollar brutto (12.785.200 Dollar netto) aus den am 31. Dezember 2001 im Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verfügbaren nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zu finanzieren;

10. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2003 den Betrag von 64.275.950 Dollar brutto (58.066.375 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.863.750 Dollar brutto (6.392.600 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgesetzten Bei-

<sup>105</sup> A/57/593.

<sup>106</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5L* und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1).

tragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, für das Jahr 2003 den Betrag von 64.275.950 Dollar brutto (58.066.375 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 6.863.750 Dollar brutto (6.392.600 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 26.763.400 Dollar, einschließlich des Betrags von 1.007.000 Dollar, der der Erhöhung der für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 10 und 11 anzurechnen ist.

## Anlage

### Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
1. Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 (Resolution 56/247 B)	248.926.200	223.169.800
zuzüglich		
2. Vorgeschlagene Änderungen im Zweijahreshaushalt 2002-2003 (revidierte Parameter/Normen und Mittelbedarf für zwei zusätzliche Prozessteams)	14.060.300	13.053.300
abzüglich		
3. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu den zusätzlichen Prozessteams <sup>a</sup> (Einrichtung nur eines zusätzlichen Prozessteams)	(332.800)	(268.100)
4. Entwurf der revidierten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2002-2003 (1+2-3)	262.653.700	235.955.000
zuzüglich		
5. Nicht veranschlagte Ausgaben im Jahr 2001 <sup>b</sup>	413.600	-
6. Zu finanzierender Gesamtbetrag (4+5)	263.067.300	235.955.000
abzüglich		
7. Aus den am 31. Dezember 2001 verfügbaren nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln zu finanzierender Betrag <sup>c</sup> (2-3+5)	(14.141.100)	(12.785.200)
8. Für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu veranlagender Restbetrag (6-7)	248.926.200	223.169.800
abzüglich		
9. Veranlagung für 2002	(120.374.300)	(107.037.050)
10. Für 2003 zu veranlagender Restbetrag	128.551.900	116.132.750
davon		
11. Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	64.275.950	58.066.375
12. Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2003 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	64.275.950	58.066.375

<sup>a</sup> Siehe A/57/593.

<sup>b</sup> Siehe A/57/367.

<sup>c</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5L* und Korrigendum (A/57/5/Add.12 und Corr.1), Kap. V, Erklärung II (kumulativer Überschuss von 16.371.000 Dollar).